

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

20. Oktober 2022

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer: Stellungnahme von economiessuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat uns Herr Bundesrat Ueli Maurer zur Stellungnahme zu oben angeführter Vorlage eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

economiesuisse lehnt die zur Vernehmlassung gestellte Änderung des Mehrwertsteuergesetzes ab ebenso wie die mit dieser Änderung zusammenhängende Änderung der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer.

Die Gründe der ablehnenden Haltung werden ausführlich in der Stellungnahme des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums dargestellt, die Ihnen zugegangen ist. economiessuisse ist Mitglied des Konsultativgremiums und teilt dessen Haltung in Bezug auf die vorliegende Vorlage vollumgänglich.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass in der 2019 durchgeführten Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für systematische Meldungen an Handelsregisterbehörden im Steuerrecht abgelehnt wurde. In der vorliegenden Vernehmlassung wird die Einführung einer Meldepflicht an Handelsregisterämter im Steuerrecht – konkret im Mehrwertsteuergesetz – wieder aufgenommen. Dass trotz festgestellter ablehnender Haltung das Anliegen nach kurzer Zeit wieder aufgenommen wird, ist für uns unverständlich. Die Skepsis breiter Kreise gegenüber dem Ansinnen gilt es zu respektieren. Namentlich geht es um den Schutz des Steuergeheimnisses, das in der Rechtsordnung der Schweiz ein hohes Gut darstellt. Die Vorteile der zur Vernehmlassung gestellten Zurverfügungstellung von Informationen stellen sich nicht als ausreichend gross dar, als dass sie zur Einschränkung des Steuergeheimnisses berechtigten.

In der Stellungnahme des Mehrwertsteuer-Konsultativgremiums wird zudem klar auf Inkongruenzen zwischen Grundsätzen des Handelsregisters und Merkmalen der Mehrwertsteuer hingewiesen. Aufgrund der besonderen Spezifika der Mehrwertsteuer (z.B. Nichterreichen der Mindestumsatzgrenze aufgrund ausgenommener Umsätze) kann das Ziel der lückenlosen Eintragungspflicht im

Handelsregister für alle Rechtsformen von Unternehmen nicht erreicht werden. Der Mehrwert der zur Vernehmlassung gestellten Lösung ist deshalb für uns nicht ersichtlich. Lücken und Abklärungspflichten seitens des Handelsregisterämter blieben. Zudem würden Gruppen von Unternehmen von der Lösung betroffen, andere Gruppen (aus rein mehrwertsteuerrechtlichen Gründen) jedoch nicht. Diese Ungleichheit ist störend. Wir lehnen die Lösung ab.

Am Rand sei vermerkt, dass der permanente Revisionsprozess, in dem sich das Mehrwertsteuerrecht mittlerweile befindet, der Verständlichkeit und Anwendbarkeit der ohnehin schon überkomplizierten Mehrwertsteuer keinen Gefallen tut. Die laufende Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (bereits die zweite in zehn Jahren) erhöht die Komplexität der Mehrwertsteuer für die selbstveranlagenden Unternehmen weiter, dasselbe gilt auch für die laufende Zollrechtsrevision. Aufgrund der Annahme der AHV21-Vorlage sind die Unternehmen zudem mit Steuersatzänderungen konfrontiert. Die hohe Zahl von Revisionen stellt sich für die Unternehmen als anspruchsvoll dar und ist für sie mit Kosten und Risiken verbunden, für die sie auf keine Weise entschädigt werden. Auf jegliche Gesetzesänderungen, die keinem zwingenden oder mindestens sehr gut motivierten Grund unterliegen, ist im Interesse der Akzeptanz der Mehrwertsteuer durch die Unternehmen dringend zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Lea Flügel
Projektleiterin Finanzen & Steuern